

8 Anträge nach dem Umweltinformationsgesetz

Jeder Bürger hat einen Anspruch auf Zugang zu den bei Behörden vorliegenden Umweltinformationen. Auch die Naturschutzverbände können Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz bzw. der Umweltinformationsrichtlinie stellen.

8.1 Bundes- und Landes-UIG

Anträge an Bundesbehörden richten sich nach den Vorschriften des Bundes-Umweltinformationsgesetzes (Bundes-UIG), Anträge an NRW-Landesbehörden nach dem UIG NRW.

Leider hat der NRW-Landesgesetzgeber darauf verzichtet, ein vollständig ausformuliertes eigenes Gesetz zu schaffen und stattdessen auf Teilregelungen mit Verweisen auf das Bundes-UIG kombiniert (vgl. § 2 UIG NRW). Auf diese Weise ist das neue Gesetz extrem schwer lesbar und vollzugsunfreundlich.

8.2 Was sind Umweltinformationen?

Der Begriff „Informationen über die Umwelt“ (§ 3 Abs. 1 Bundes-UIG, § 2 UIG NRW) ist weit auszulegen.⁸

Umweltinformationen sind unter anderem Informationen über

- den Zustand der verschiedenen Umweltmedien (z.B. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft, Wasser, Boden, Arten)
- Tätigkeiten oder Maßnahmen, die den Zustand der Umwelt beeinträchtigen oder schützen können (z.B. Verwaltungsmaßnahmen, wirtschaftliche Analysen)
- Daten über betriebsinterne Umweltbelastungen und betriebsinterne Abläufe⁹
- Faktoren mit Auswirkungen auf die Umweltmedien (z.B. Freisetzung von Stoffen, Lärm)

So wurde z.B. die Stellungnahme einer Landschaftspflegebehörde im Rahmen ihrer Beteiligung an einem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren als „Umweltinformation“ eingestuft, da sie geeignet war, die Entscheidung über die Planfeststellung zu beeinflussen.

Die Umweltinformationen müssen allerdings bei der Behörde vorhanden sein – eine Ermittlungspflicht besteht nicht.

⁸ EuGH durch Urteil vom 17. Juni 1998, Rs. C-321/96.

⁹ Runderlass des MURL v. 2.6.1998 (I C 2 – 84.49.22), GVBl. NRW vom 24. Juli 1998, S. 892.

8.3 Antragstellung

8.3.1 Wer hat ein Antragsrecht?

Nach dem UIG kann ausnahmslos jeder einen UIG-Antrag stellen - also auch die Landesnaturschutzverbände, deren regionale oder lokale Untergliederungen oder Bürgerinitiativen. Ein „eingetragener Verein“ braucht man nicht zu sein.

Wichtig: Das Recht auf Informationen steht jedem ohne Nachweis eines berechtigten Interesses zu!



Beispiel: Musterantrag UIG

Landesnaturschutzverband
- Kreisgruppe Austadt -
Frau Anneliese Meyer
Grüner Weg 5
52338 Austadt

An den Aukreis
Amt für Landschaftspflege und Naturschutz
Bismarckstr. 16
52338 Austadt

zB



26.07.2008

Betr.: Antrag auf Übermittlung von Umweltinformationen

Hier: Hydrogeologisches Gutachten zur Anlage eines Parkplatzes im Naturschutzgebiet Aue

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbandes (...) beantrage ich unter Verweis auf § 2 S. 1 UIG NRW i.V.m. § 3 Bundes-UIG Zugang zu folgenden Umweltinformationen:

1. Übersendung einer Kopie des vom Ingenieurbüro Schulze erstellten hydrogeologischen Gutachtens, das im Zuge des Befreiungsverfahrens zur Anlage eines Parkplatzes im Naturschutzgebiet Aue (Ihr Zeichen: 2004-12345) dem Amt für Landespflege und Naturschutz von den Antragstellern vorgelegt wurde. Das Gutachten befasst sich mit den Auswirkungen des Parkplatzes auf ein Feuchtgebiet im Naturschutzgebiet Aue.
2. Schriftliche Auskunft zur Frage, ob und wann im Naturschutzgebiet Aue bereits mit Baumaßnahmen zur Fertigstellung des Parkplatzes begonnen wurde und um welche Maßnahmen es sich handelt.

Wir möchten Sie bitten, uns die gewünschte Auskunft spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu erteilen. Soweit Sie nicht über die von uns begehrten Informationen verfügen sollten, bitten wir Sie, den Antrag an die entsprechende Stelle weiterzuleiten und uns hierüber zu informieren.

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis auf Tarifstelle 15 c. 1.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, wonach bei Anträgen von anerkannten Naturschutzverbänden auf Erteilung von Umweltinformationen von einer Gebührenerhebung abzusehen ist. Wir bitten um einen Kostenvorschlag, falls die Auslagen einen Betrag von 40 € übersteigen sollten.

Mit freundlichen Grüßen

8.3.2 Wo kann der Antrag gestellt werden?

Behörden im Sinne des UIG sind in NRW u.a. die Ministerien, die Verwaltungsbehörden (z.B.: Bezirksregierungen als hLB) und die Gemeinden.- Verfügt eine informationspflichtige Stelle nicht selbst über die gewünschten Informationen, kann sie den Antrag an die zuständige Stelle weiterleiten oder den Antragsteller darüber unterrichten, wo die Informationen erhältlich sind. Sie braucht die Informationen jedoch nicht selbst zu beschaffen.

8.3.3 Wie muss der UIG-Antrag ausgestaltet sein?

Der Antragsgegenstand muss möglichst genau präzisiert werden. Besondere Formvorschriften gibt es nicht. Auch eine Begründung ist nicht erforderlich. Ein schriftlicher Antrag empfiehlt sich jedoch, um bei etwaigen Auseinandersetzungen den Antragsinhalt und -zeitpunkt zweifelsfrei dokumentieren zu können. Wünsche zu einer bestimmten Zugangsart (z.B. Einsichtnahme oder Übersendung von Kopien) sollte man äußern, die Verwaltung kann davon allerdings abweichen. Bei einem UIG-Antrag sollte daher eindeutig formuliert werden, ob z.B. eine mündliche Auskunft ausreicht oder ob bestimmte Akten zur Verfügung gestellt werden sollen.

8.4 Einklagbarer Zugangsanspruch

Ein Antrag ist innerhalb eines Monats nach seinem Eingang zu beantworten (Verlängerungsmöglichkeit bei komplexen Anträgen auf zwei Monate), § 3 Abs. 3 Bundes-UIG. Die Einhaltung dieser Fristen und die Gewährung der Umweltinformationen kann vor einem Verwaltungsgericht eingeklagt werden.

8.5 Darf die Behörde Informationen zurückhalten?

In genau definierten Fällen dürfen Umweltinformationen ausnahmsweise zurückgehalten werden (§ 8, 9 Bundes-UIG bzw. die Verweisnorm des § 2 UIG NRW). In der Praxis werden diese Ausnahmetatbestände von den Behörden gerne recht weit ausgelegt, um unliebsame Auskunftserteilung zu vermeiden. Die Gerichte haben das Zurückhalten von Informationen allerdings meist für unzulässig erklärt. Über die folgenden Ausnahmegründe wird häufig gestritten.

- Laufende Gerichtsverfahren¹⁰
Betrifft nur Straf- oder Bußgeldverfahren, nicht dagegen die Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen (z.B.: Linienbestimmungsverfahren zur Vorbereitung einer Planfeststellung)
- Vertraulichkeit der Behördenberatung¹¹
Ausgeklammert wird nur der Vorgang der behördeninternen Meinungsbildung, nicht aber die Beratungsgrundlagen (z.B. Gutachten) und -ergebnisse¹²

¹⁰§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-UIG, Art. 4 Abs. 2 lit. c UI-RL.

¹¹§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-UIG, Art. 4 Abs. 2 lit. a UI-RL.

¹²OVG Schleswig, Urteil vom 15. 9.1998 (Az. 4 L 139/98).

- **Verwaltungsinterne Mitteilungen¹³**
Schützt den innerbehördlichen Datenaustausch in einer Behörde (z.B. zwischen uLB und unterer Wasserbehörde eines Kreises), Stellungnahmen zwischen zwei verschiedenen Behörden sind zu übermitteln.
- **Nicht abgeschlossene Schriftstücke, Materialien, die gerade vervollständigt werden¹⁴ können zunächst zurückgehalten werden.** Die Behörde muss aber mitteilen, zu welchem Zeitpunkt die Verarbeitung/ Vervollständigung voraussichtlich abgeschlossen ist¹⁵.
- **Personenbezogene Daten/ Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse¹⁶**
Emissionsdaten enthalten in aller Regel keine derartigen Geheimnisse. Soweit die geheimen Daten (z.B. durch Schwärzen) ausgesondert werden können, sind sie auszugsweise zu übermitteln.

8.6 Und was kostet das?

Regelungen zu den Gebühren bei Vollzug der Umweltinformationsrichtlinie finden sich in Tarifstelle 15 c der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO). Der Gebührenrahmen reicht von 0 € (mündliche, einfache schriftliche Auskünfte) bis hin zu maximal 500 € (bei „außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen“). Die anerkannten Naturschutzverbände (Achtung: nicht die Kreisgruppen oder Einzelmitglieder) sind nach Tarifstelle 15 c. 1.3 AVerwGebO von Gebühren befreit. „Auslagen“ – also etwa die Kosten für Kopien – müssen allerdings auch von den anerkannten Naturschutzverbänden bezahlt werden. Ein Kostenvoranschlag kann zweckmäßig sein. Ablehnungsbescheide sind gebührenfrei.

8.7 Unterstützung durch die Landesverbände und das Landesbüro

Angesichts der möglichen Kosten empfiehlt es sich, Umweltinformationsanträge nach Rücksprache mit den Landesgeschäftsstellen (!) direkt von einem Landesverband stellen zu lassen. Bei UIG-Anträgen im Zusammenhang mit Beteiligungsverfahren kann auch das Landesbüro der Naturschutzverbände bei der Formulierung unterstützen.

¹³ § 8 Abs. 2 Nr. 2 Bundes-UIG, Art. 4 Abs. 1 lit. e UI-RL.

¹⁴ § 8 Abs. 2 Nr. 4 Bundes-UIG, Art. 4 Abs. 1 lit. d UI-RL

¹⁵ Handhabung des Umweltinformationsanspruches im Lande NRW, Gem. RdErl. vom 17. September 2005, MBl.NRW. S. 1216. RdErl. MUNLV, Ziff. 4.

¹⁶ § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Bundes-UIG, Art. 4 Abs. 2 lit. F und g UI-RL